



Schul- und Hausordnung

Diese Schul- und Hausordnung gilt für die Berufsbildende Schule „Otto Allendorff“, einschließlich ihrer Außenstelle in Bernburg. Sie dient dem Zweck, erfolgreiches Lernen zu ermöglichen, also eine Atmosphäre zu schaffen, die auf Toleranz, gegenseitiger Rücksichtnahme und Akzeptanz fleißigen und lebensbejahenden Arbeitens beruht.

Verhalten während des Unterrichts

1. Als Schüler besuchen Sie unsere Schule, um den von Ihnen angestrebten Abschluss zu erreichen. Dazu ist es u.a. notwendig, dass alle Schüler und Lehrer der Schule den Unterricht pünktlich beginnen und beenden. Mit dem Stundenklingeln nehmen die Schüler ihre Plätze ein und verhalten sich ruhig. Kommt ein Schüler zu spät, hat er das Ende der Unterrichtsstunde abzuwarten und sich anschließend beim unterrichtenden Lehrer zu melden (Ausnahme: berechtigtes Zuspätkommen z.B. im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsmitteln). Falls ein Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, ist es Aufgabe des Klassensprechers, dieses spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat zu melden.
2. Um den Unterricht störungsfrei durchzuführen, ist das Benutzen privater technischer Geräte untersagt. Insbesondere sind Mobiltelefone, u.a. ausgeschaltet in den Taschen aufzubewahren. Über eine mögliche Verwendung bestimmter technischer bzw. elektronischer Geräte im Unterricht entscheidet der Fachlehrer.
3. Saubere Unterrichtsräume mit funktionierenden Unterrichtsmitteln sind eine Grundvoraussetzung erfolgreichen Lernens. Deshalb gelten folgende Regeln:
 - Essen und Getränke sind während des Unterrichts in den Taschen aufzubewahren.
 - Der unterrichtende Lehrer entscheidet entsprechend den Unterrichtsbedingungen, ob Getränke in Flaschen zugelassen sind.
 - Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Behältnisse zu nutzen.
 - Der Fachlehrer hat das Recht, einen Tafeldienst zu bestimmen.
 - Defekte Geräte oder andere Mängel bzw. Beschädigungen sind dem Fachlehrer oder im Sekretariat zu melden.
 - Die Sitzordnung liegt im Ermessen des Fachlehrers.
 - Zum Unterrichtsschluss sind alle Stühle hochzustellen.
4. Der Unterricht und damit der Lernfortschritt werden gleichermaßen von Lehrern und Schülern getragen. Deshalb hat jeder Schüler die Pflicht, sich aktiv in das Unterrichtsgeschehen einzubringen, um so bestmögliche Lernerfolge zu erzielen. Passivität und Lernverweigerung können zu Fehlstunden führen. Der Fachlehrer hat in diesem Zusammenhang das Recht, Nacharbeit zu verlangen und Zusatzaufgaben zu vergeben.
5. Bei einer fortgesetzten Störung des Lernprozesses in einer Klasse ist der Fachlehrer berechtigt, den betreffenden Schüler aus dem Unterrichtsraum zu verweisen. Der Schüler kann in diesem Zusammenhang beauftragt werden, in der verbleibenden Unterrichtszeit Sonderaufgaben zu erfüllen. Der Fachlehrer hat dabei die Grundsätze der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zu beachten.
6. Die Eigentumsrechte anderer sind stets zu achten. Die für den Unterrichtsprozess zur Verfügung gestellten Sachmittel sind sorgsam und zweckentsprechend zu verwenden. Wer böswillig und vorsätzlich persönliches oder Schuleigentum beschädigt, haftet für den angerichteten Schaden. In der abgelegten Garderobe sollen weder Geld noch Wertgegenstände aufbewahrt werden, da bei Verlust seitens der Schule kein Schadensersatz übernommen werden kann.
7. An unserer Schule muss ein respektvoller Umgang zwischen allen am Lehr- und Lernprozess Beteiligten gestaltet werden. Vor allem werden Konflikte nicht mit Gewalt gelöst, weder mit körperlicher noch mit seelischer. Es ist deshalb auch verboten, jegliche Art von Waffen (s.a. Bundeswaffenerlass) in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen.
8. Alle Schüler und Mitarbeiter der Schule verhalten sich so, dass Unfälle, und im Besonderen Personenschäden, vermieden werden. Für Arbeits- und Wegeunfälle besteht Meldepflicht. Bei einem Verlassen des Schulgeländes, das nicht dem Unterricht dient (z.B. Unterrichtsgang), erlischt der entsprechende Versicherungsschutz.



Pausen

1. Die Pausen dienen allen Schülern und Lehrern zur Erholung und zur Vorbereitung auf den nächsten Unterricht.
2. Während der Pausen halten sich die Schüler auf dem Schulhof bzw. in den dafür vorgesehenen Bereichen auf. Der Aufenthalt in den Klassenräumen wird über den jeweils verantwortlichen Fachlehrer geregelt.
3. Für die Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Schulgelände sind alle gemeinsam verantwortlich; die Lehrer sind diesbezüglich weisungsberechtigt.
4. Eingangsbereiche, Treppenhäuser und insbesondere Fluchtwege müssen grundsätzlich freigehalten werden.
5. Die Toiletten sollen grundsätzlich nur in den Pausen aufgesucht werden. Über begründete Ausnahmen während des Unterrichts entscheidet der Lehrer. Toilettenräume sind keine Aufenthaltsräume.
6. Das Rauchen im Schulgelände ist grundsätzlich verboten. Im Freigelände ist das Rauchen in der Raucherzone auf dem Schulhof (mit aufgestellten Aschenbechern) für die Schüler gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zigarettenreste sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen auszudrücken und zu entsorgen. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, kann nach Unterrichtsschluss zu Säuberungsarbeiten verpflichtet werden. Weisungsberechtigt sind diesbezüglich ausdrücklich auch die Hausmeister der Schule.

Schulversäumnisse

1. Ist ein Schüler durch Krankheit verhindert, muss die Schule umgehend schriftlich (E-Mail) oder telefonisch benachrichtigt werden. Die Schulversäumnisse müssen durch ärztliche Bescheinigungen belegt werden. Schüler haben innerhalb von drei Tagen und Auszubildende am ersten Unterrichtstag nach der Krankschreibung ein entsprechendes Attest vorzulegen.
2. Termine für z.B. haus- und zahnärztliche Behandlungen, Physiotherapie sowie für Fahrstunden und – Prüfungen sind außerhalb des Unterrichts wahrzunehmen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Facharzttermine, die jedoch mit dem Klassenlehrer im Vorfeld abzusprechen sind.
3. Freistellungen vom Unterricht aus anderen Gründen sind als schriftlicher Antrag mittels schulinternem Formular an den Klassenlehrer zu richten. Der Klassenlehrer kann über einen Schultag entscheiden, über weitergehende Freistellungen die Schulleitung.
4. Über Freistellungen vom Sportunterricht entscheidet der Sportlehrer. Vorliegende ärztliche Atteste sind entsprechend zu berücksichtigen.
5. Bei unentschuldigten Fehlzeiten kann vom Klassenlehrer eine schriftliche Begründung / Stellungnahme verlangt werden.
6. Alle Schüler haben die Pflicht, den versäumten Unterrichtsstoff selbständig und eigenverantwortlich nachzuarbeiten. Der Fachlehrer hat das Recht, dies zu kontrollieren und gegebenenfalls zu bewerten.

2

Belehrungen

1. Die Schüler werden in regelmäßigen Abständen von den Lehrern der Schule zu bestimmten Sachverhalten aktenkundig belehrt. Grundlage dafür ist der Belehrungsplan der Schule. Die sich daraus ergebenden Verhaltensvorschriften sind zu befolgen.
2. Insbesondere ist es verboten, alkoholische Getränke und Drogen in die Schule zu bringen und zu sich zu nehmen. Es ist nicht gestattet, unter Alkohol- und Drogeneinfluss am Unterricht teilzunehmen – dazu zählt auch Restalkohol.
3. Bei Havarien und Feuersalarm muss das Schulgebäude so schnell wie möglich auf den gekennzeichneten Fluchtwege verlassen werden; die Vorgaben der Alarm- und Brandschutzordnung sind einzuhalten. Den entsprechenden Anordnungen des Lehrers ist Folge zu leisten.

Belehrungsplan

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Nichterreichen eines Schulabschlusses • BbS-VO bzw. BVJ-VO in der jeweils geltenden Fassung • Leistungsbewertungserlass in der aktuellen Fassung • Schul- und Hausordnung • Brandschutzordnung • Waffenerlass | <ul style="list-style-type: none"> • Meldepflicht bei Schwangerschaft (Mutterschutzgesetz) • Infektionsschutzgesetz • Datenschutzbelehrung • Parkordnung • Beschwerdemanagement |
|--|--|